

Exkursionsrichtlinien der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2002

1. Exkursionen sind Bestandteil des Lehrangebotes der Universität Bielefeld. Es können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezuschusst werden
 - a) Pflichtexkursionen, an denen Studierende aufgrund einer Studien- und/oder Prüfungsordnung teilnehmen müssen und
 - b) Exkursionen, die notwendiger Bestandteil einer Lehrveranstaltung oder fester Bestandteil des Lehrangebotes sind.
2. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung einer Exkursionsbeihilfe. Lediglich bei Pflichtexkursionen haben die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter und die erforderlichen Begleitpersonen einen Anspruch in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostenrechtes (vgl. Ziff. 5).
3. Folgende Personen können Exkursionsbeihilfen erhalten:
 - a) Exkursionsleiterinnen oder -leiter.
 - b) Begleitpersonen, deren Teilnahme an der Exkursion erforderlich ist.
 - c) Studierende einschließlich Gasthörer und Doktoranden.Für jeweils bis zu 10 Studierende kann in der Regel nur eine der unter a) und b) genannten Personen berücksichtigt werden.

Bezuschussung von Fahrtkosten

4. Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel oder ein Reisebus zu benutzen. Die entsprechenden Kosten können in voller Höhe erstattet werden. Mietfahrzeuge und/oder Privat-PKW sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Berechnungsgrundlage ist (auch für Mietfahrzeuge) das Landesreisekostenrecht. Für die Nutzung eines Privat-PKW können Entschädigungen nur an die Exkursionsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährt werden, die für die Durchführung der Exkursion ihren Privat-PKW zur Verfügung gestellt haben.

Bezuschussung von Übernachtungs- und Verpflegungskosten

5. (1) Die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter und die erforderlichen Begleitpersonen können aus laufenden Haushaltsmitteln bei Inlandsexkursionen bis zu 40 % und bei Auslandsexkursionen bis zu 30 % und Studierende bis zu 20 % der Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Landesreisekostenrechtes erhalten. Die in Satz 1 genannten Prozentsätze können nur dann überschritten werden, wenn zu diesem Zweck entsprechende Mittel von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden.
 - (2) Bei eintägigen Exkursionen werden Verpflegungskosten nicht erstattet.
 - (3) Bei Pflichtexkursionen erhalten die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter und die erforderlichen Begleitpersonen abweichend von Absatz 1

und Absatz 2 Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Landesreisekostenrechtes in voller Höhe.

Bezuschussung von sonstigen Kosten

6. Die im Rahmen der Durchführung der Exkursion entstandenen notwendigen Nebenkosten können bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach Vorlage der Belege erstattet werden. Zu den Nebenkosten gehören Eintrittsgelder, Führungen und andere vergleichbare Ausgaben.
7. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät erteilt der Exkursionsleiterin oder dem Exkursionsleiter vor Durchführung der Exkursion einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid muss enthalten:
 - a) die Höhe der bewilligten Beihilfe (möglichst personenbezogen),
 - b) den Termin für die Vorlage der Abrechnungsunterlagen und
 - c) eine Liste der der Abrechnung beizufügenden Unterlagen (siehe Ziff. 8).
8. Spätestens 3 Wochen nach Durchführung der Exkursion hat die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter Dez. II eine Exkursionsabrechnung vorzulegen. Dieser Abrechnung sind beizufügen
 - eine Kopie des Bewilligungsbescheides,
 - ein Verwendungsnachweis,
 - eine Teilnehmerliste,
 - Belege über die zu erstattenden Exkursionskosten,
 - ein Exkursionsbericht und
 - ggf. Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen.
9. Es ist nicht zulässig, dass Lehrende der Universität Bielefeld als Exkursionsleiterin oder -leiter eine Kostenerstattung nach dem Landesreisekostenrecht erhalten.
10. Aufgrund der vorgelegten Abrechnungsunterlagen wird die Beihilfe personenbezogen berechnet und höchstens der von der Fakultät bewilligte Betrag ausgezahlt.
11. Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät können, sofern eine Beihilfe bewilligt wurde, Abschläge auf die zu erwartende Beihilfe ausgezahlt oder die Auszahlung der Beihilfe vorgezogen werden. Dieses ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Es sind bereits Exkursionskosten entstanden und belegt worden.
 - b) Es sind nachweislich Vorauszahlungen (z. B. an Reiseunternehmen, Hotels) zu leisten.
 - c) Exkursionen finden zum Ende des laufenden Jahres statt und können aufgrund der Termine für den Jahresabschluss des Universitätshaushaltes nicht mehr innerhalb des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.

12. Diese Regelungen treten am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 30. April 2002.

Bielefeld, den 3. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann